



## **Vereinsatzung 1. FC Preußen Hochlarmark 1911 / 83 e.V**

### **§ 1 - Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

#### 1.1

Der in den Jahren 1911 und 1983 gegründete Verein führt den Namen „ 1. Fußball Club Preußen Hochlarmark Recklinghausen 1911/83 (e. V.) (1. FC Preußen Hochlarmark)

#### 1.2

Er hat seinen Sitz in Recklinghausen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen unter der Nr. 2050 eingetragen.

#### 1.3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 - Zweck des Vereins**

Der Verein pflegt den Fußballsport, führt kulturelle Veranstaltungen durch und betreibt die Jugendpflege. Er setzt im Bereich des Fußballsports die Tradition des SC Preußen Hochlarmark 1911/83 fort.

### **§ 3 - Gemeinnützigkeit**

#### 3.1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

#### 3.2

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

3.3

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

3.4

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.5

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## **§ 4 – Verbandsmitgliedschaften**

Der Verein kann Mitglied in den entsprechenden Fach- und Kommunalverbänden sein.

## **§ 5 -Erwerb der Mitgliedschaft**

5.1

Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.

5.2

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.

5.3

Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter (n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen

5.4

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an (Einsicht über die Homepage / Einsicht im Vereinsheim).

5.5

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

## **§ 6 - Arten der Mitgliedschaft**

### 6.1

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

### 6.2

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.

### 6.3

Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

### 6.4

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

### 7.1

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
- durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
- durch Tod;
- durch Auflösung des Vereins.

### 7.2

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (30.06 bzw. 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat erklärt werden.

### 7.3

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## **§ 8- Ausschluss aus dem Verein**

### 8.1

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt; grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht; in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.

### 8.2

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag.

### 8.3

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von 1 Monat zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

### 8.4

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

### 8.5

Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes (zumindest Einwurf-Einschreiben) mitzuteilen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **§ 9 -Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug**

### 9.1

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Es können Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.

### 9.2

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

### 9.3

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

### 9.4

Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

9.5

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

9.6

Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

9.7

Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

9.8

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 10 -Ordnungsgewalt des Vereins**

10.1

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

10.2

Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:

- Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro
- Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.

10.3

Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.

10.4

Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von 1 Monat zu dem Antrag Stellung zu nehmen.

10.5

Der Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es findet § 8 Absätze 7 - 9 Anwendung.

## **§ 11 Die Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- der erweiterte Vorstand.
- 

## **§ 12 - Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

12.1

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

12.2

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

12.3

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorstand.

12.4

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

12.5

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

12.6

Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

## **§ 13 -Die ordentliche Mitgliederversammlung**

### 13.1

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

### 13.2

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, möglichst bis zum 31. Mai eines Jahres, statt.

### 13.3

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt zumindest über die lokale Presse (z. B. Recklinghäuser Zeitung) sowie Aushängen in den Schaukästen des Vereins. Zudem sollte die Einladung bei Möglichkeit elektronisch an die Mitglieder versendet werden. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.

### 13.4

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

### 13.5

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

### 13.6

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

### 13.7

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit (mehr ja als nein Stimmen) der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen (drei Viertel ja stimmen) erforderlich.

### 13.8

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### 13.9

Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimm- Sitz und Rederecht. Pro anwesende Person kann nur eine Stimme abgegeben werden. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

### 13.10

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

## **§ 14 -Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
2. Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
3. Entlastung des Vorstands;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
5. Wahl der Kassenprüfer;
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
7. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen;
8. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.
- 9.

## **§ 15 -Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 13 entsprechend.

## **§16 – Der Vorstand (§ 26 BGB)**

### 16.1

Der Vorstand sollte aus drei Personen bestehen, er besteht aber maximal aus 4 Personen. Der Vorstand bestimmt untereinander die Aufgabenverteilung und benennt dabei ein Vorstandsmitglied als Schatzmeister.

### 16.2

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

### 16.3

Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

### 16.4

Der Vorstand kann weitere Mitglieder mit Aufgaben betrauen und diese in den erweiterten Vorstand kooptieren.

### 16.5

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.



16.6

Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

16.7

Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

16.8

Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Sitzungen können durch jedes Vorstandsmitglied einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

16.9

Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

## **§ 17 -Der erweiterte Vorstand**

17.1

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- den Mitgliedern Vorstandes,
- dem Jugendwart
- weiteren kooptierten Mitgliedern

17.2

Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind insbesondere:

- Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge.
- Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
- etc.

17.3

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme. Sitzungen werden durch ein Vorstandsmitglied einberufen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend ist.

17.4

Der erweiterte Vorstand trifft mindestens alle 2 Monate zusammen.

## **§ 18 –Abteilungen**

Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.

## **§ 19 –Vereinsjugend**

19.1

Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und ist zuständig für Jugendangelegenheiten des Vereins.

19.2

Es wird zumindest einmal im Jahr eine Jugendversammlung durchgeführt. Die Organe der Vereinsjugend werden in der Jugendversammlung gewählt. Die Jugendversammlung wird durch den Jugendwart, bei Verhinderung durch den Stellvertreter einberufen. Auf Wunsch von zumindest 20 % der Mitglieder der Jugend ist ebenfalls eine Jugendversammlung einzuberufen.

19.3

Kinder und Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich (die gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Ausübung ausgeschlossen). Kinder bis zum 16. Lebensjahr können ihr Mitgliedrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch einen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

19.4

Das Nähere kann eine Jugendordnung regeln, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann. Die Jugendordnung darf den Vorgaben der Satzung nicht widersprechen, im Zweifel gilt die Satzung.

19.5

Organe der Vereinsjugend sind:

- der Jugendwart
- der stellvertretende Jugendwart
- sowie weitere durch die Jugendversammlung bestimmte Ämter.

## **§ 20 –Kassenprüfer**

20.1

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.

Die Amtszeit der Kassenprüfer dauert zwei Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Eine weitere Wahl ist dann erst nach Ablauf von weiteren vier Jahren möglich.

20.2

Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

## **§ 21 -Vereinsordnungen**

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- Beitragsordnung
  - Finanzordnung
  - Geschäftsordnung
- etc.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 22 -Haftung des Vereins**

22.1

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500 Euro im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

22.2

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

22.3

Der Verein schließt für den Vorstand und erweiterten Vorstand eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung ab.

## **§ 23 -Datenschutz im Verein**

23.1

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

23.2

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;

- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

### 23.3

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 24 –Auflösung**

### 24.1

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

### 24.2

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Vorstandsmitglieder als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

### 24.3

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation (§ 61 AO) die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die durch die Auflösungsversammlung benannt wird.

### 24.4

Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 25 - Gültigkeit dieser Satzung**

### 25.1

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.02.2018 beschlossen.

1. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Recklinghausen den 06.02.2018

(Ort, Datum)